

Wir senden Ihnen das von "Centro Studi SEAC" zur Verfügung gestellte Rundschreiben **Nr. 6** von

infQ
azienda – Mai 2025

AKTUELLES AUS DEM STEUERRECHT

<p>Absetzbarkeit der Abfertigungen für Verwalter (TFM)</p> <p><i>Urteil des Kassationsgerichtshofs vom 10.2.2025, Nr. 3299</i></p>	<p>Abfertigungen an Verwalter (TFM) unterliegen nicht den Bestimmungen von Art. 2120 ZGB im Hinblick auf die Abfertigungen an Arbeitnehmer und sind somit zur Gänze abzugsfähig; jener Teil des TFM, welcher die Höhe der Abfertigung für Arbeitnehmer (jährliche Bruttoentlohnung, dividiert durch 13,5) übersteigt, ist somit abzugsfähig.</p>
<p>Übertragung von Steuerschulden eines Verstorbenen auf die Erben</p> <p><i>Urteil des Kassationsgerichtshofs vom 2.4.2025, Nr. 8684</i></p>	<p>Die Erben eines Steuerzahlers (im vorliegenden Fall des Gesellschafters einer real existierenden, aber nicht offiziell gegründeten Gesellschaft bzw. "società di fatto") haften nicht für die Steuerstrafen des Verstorbenen im Sinne von Art. 8, D.Lgs. Nr. 472/97.</p>
<p>Steuerzahlkarte an den ehemaligen Verwalter</p> <p><i>Urteil des Kassationsgerichtshofs vom 2.4.2025, Nr. 8696</i></p>	<p>Eine direkte Haftung eines Verwalters für die Steuerschulden einer Gesellschaft im Rahmen einer Steuerfestsetzung ist ausgeschlossen. Somit gilt, dass "ohne eine spezifische Norm, welche eine Nachfolge bei Steuerschulden vorsieht, eine Steuerzahlkarte zu Lasten des ehemaligen Verwalters für die unterlassene Zahlung der MwSt. einer GmbH annulliert werden muss".</p>
<p>Induktive Steuerfestsetzung</p> <p><i>Urteil des Kassationsgerichtshofs vom 2.4.2025, Nr. 8751</i></p>	<p>Im Rahmen der sog. induktiven Steuerfestsetzung kann die Behörde "gänzlich oder partiell von den Bilanzzahlen und den Ergebnissen der Buchhaltung absehen und die Festsetzung auf rechtliche Vermutungen stützen, welche auch nicht schwerwiegend, präzise und übereinstimmend ("gravi, precisi e concordanti") sein müssen, wobei eine Umkehr der Beweislast erfolgt und der Steuerzahler nachweisen muss, dass die beanstandeten Einkünfte nicht oder jedenfalls in geringerem Ausmaß als dem von der Behörde festgesetzten erwirtschaftet wurden".</p>
<p>GmbH mit eingeschränkter Anzahl an Gesellschaftern</p>	<p>Bei einer GmbH mit eingeschränkter Anzahl an Gesellschaftern ("a ristretta base sociale") besteht die rechtliche Vermutung, dass die Gewinne an die Gesellschafter ausgeschüttet wurden, sofern letztere nicht nachweisen, dass die beanstandeten höheren</p>

Urteil des Kassationsgerichtshofs vom 16.4.2025, Nr. 10004	Erlöse entweder gar nicht erwirtschaftet wurden, oder dass sie jedenfalls nicht ausgeschüttet, sondern zurückgestellt oder reinvestiert wurden, "oder dass ein Dritter sich der Einkünfte bemächtigt hat, oder aber, dass sie dem zwingenden Nachweis erbringen, dass sie an der Verwaltung und Kontrolle der Gesellschaft in keiner Weise beteiligt waren und auch keine Informationen über die Tätigkeit der Gesellschaft hatten".
---	--

ANALYSE

NEUERUNGEN IM CPB 2025-2026

Mit Wirkung von D.Lgs. Nr. 13/2024 wurde ab dem Jahr 2024 für **Steuerzahler, die den ISA unterliegen** und **Steuerzahler mit pauschaler Steuerabrechnung**, welche Einkünfte aus Unternehmen / freiberuflicher Tätigkeit erwirtschaften, die sog. **zweijährige Steuervereinbarung ("concordato preventivo biennale" bzw. "CPB")** eingeführt.

Im Rahmen der (zweiten) Verordnung, mit der die Steuerreform umgesetzt wird, (welche sich gegenwärtig noch im Verfahren der Umwandlung in ein Gesetz befindet), wurde nun:

- Die Frist für die Annahme des Vorschlags vom 31.7 bis zum 30.9 verlängert;
- Die Steuervereinbarung wurde für **Steuerzahler mit pauschaler Steuerabrechnung abgeschafft**;
- Es wurden zwei neue Gründe für den Ausschluss bzw. Widerruf der Vereinbarung eingeführt und die **Modalitäten der Anwendung der sog. "Flat tax auf den Einkommenszuwachs" ("Flat tax incrementale")** abgeändert;
- Im Hinblick auf den Ausschluss bzw. Widerruf der Vereinbarung bei außerordentlichen Geschäftsfällen wurde eine authentische Interpretation veröffentlicht.

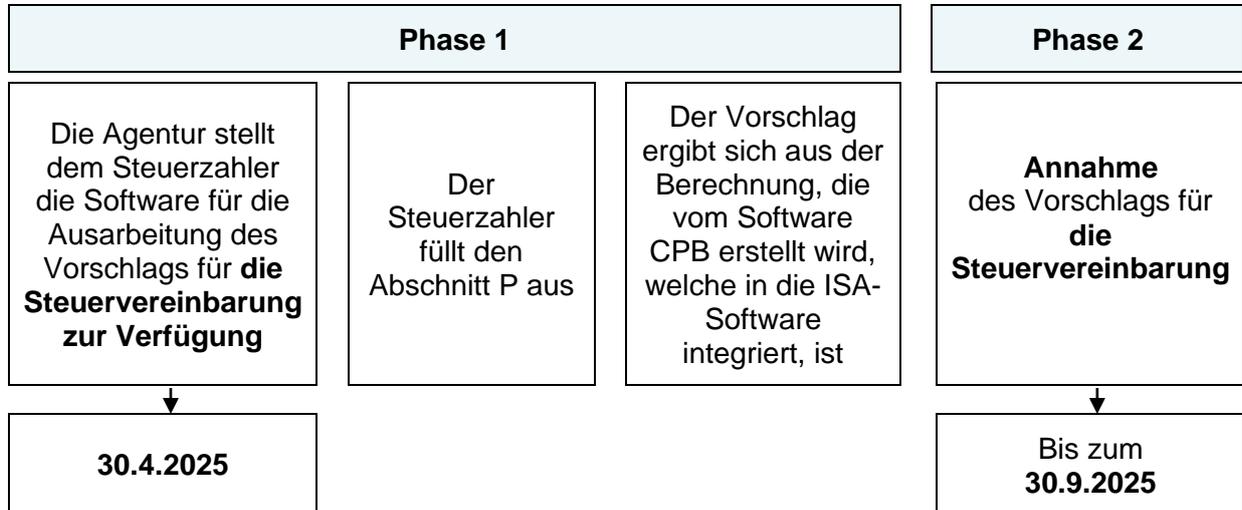
FÄLLIGKEITEN FÜR DEN CPB 2025-2026 IM JAHR 2025

Im Rahmen des besprochenen Verfahrens erstellt die Agentur für Einnahmen einen Vorschlag für die Vereinbarung der Einkünfte des Steuerzahlers aus Unternehmen / freiberuflicher Tätigkeit sowie der Nettowertschöpfung (IRAP) in den Jahren 2025 und 2026.

Phase 1	Software
	<p>Bis zum 15.4 eines jeden Jahres wird die Agentur für Einnahmen den Steuerzahlern bzw. Freiberuflern eine eigene Software zur Verfügung stellen, um die Ausarbeitung des Vorschlags für die Steuervereinbarung zu ermöglichen.</p> <p> Im Jahr 2025 wurde die Software erst am 30.4 zur Verfügung gestellt, wie von Art. 3-bis, Abs. 5, DL Nr. 202/2024, der sog. "Milleproroghe"-Verordnung vorgesehen.</p> <p>Das Programm für den CPB ist in die Software "Il tuo ISA" integriert; somit werden in dieser Anwendung nicht nur die Daten für die Berechnung des ISA-Werts eingegeben und verarbeitet, sondern auch jene für die Ausarbeitung des Vorschlags für die Steuervereinbarung.</p>
	Ausarbeitung des Vorschlags

	<p>Der Vorschlag für die Steuervereinbarung wird von der Agentur mit der vorgenannten Software ausgearbeitet</p> <div style="text-align: center;"> <pre> graph LR A[Software "Il tuo ISA"] --> B[Elabora esito ISA] A --> C[Elabora proposta di concordato 2025 - 2026] </pre> </div> <p>Der Vorschlag:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wird anhand der vom Steuerzahler deklarierten Daten und jedenfalls “unter Berücksichtigung seiner Beitragsfähigkeit” ausgearbeitet; • und zwar auf der Grundlage der spezifischen “Methodologie”, die vom Wirtschafts- und Finanzministerium mit DM 28.4.2025 genehmigt wurde. <p>NB Die “Methodologie” berücksichtigt die wirtschaftliche Entwicklung un jene der Märkte, die individuellen und branchentypischen Einkünfte, wie sie aus den ISA hervorgehen, und die Ergebnisse der Anwendung der ISA selbst.</p> <p>Um den Vorschlag auszuarbeiten, greift die Agentur auch auf Datenbanken zu, die von der Agentur selbst oder von anderen Behörden verwaltet werden.</p>
<p>Phase 2</p>	<p>Wie von Art. 10 der Verordnung vorgesehen, kann die Annahme des Vorschlags bis zum 30.9 bzw. bis zum letzten Tag des neunten Monats nach Stichtag des Geschäftjahres übermittelt werden.</p>

Somit gelten nun folgende Fristen und Fälligkeiten.



DER NEUE VORDRUCK CPB

Mit der Maßnahme vom 9.4.2025 hat die Agentur für Einnahmen den **Vordruck** genehmigt, welcher von Steuerzahlern, die den ISA unterliegen, zu verwenden ist, um jene Daten mitzuteilen, die für die **Ausarbeitung des Vorschlags für die Steuervereinbarung in den Jahren 2025-2026** erforderlich sind. Eine wesentliche Neuerung gegenüber der Vergangenheit besteht darin, dass der neue Vordruck CPB sowohl zusammen mit dem **Vordruck ISA** im Rahmen des Vordrucks REDDITI 2025 als auch **autonom** vorgelegt werden kann.

	<ul style="list-style-type: none"> Vergütungen aus der Abtretung des Kundenstocks oder von immateriellen Anlagewerten.
	<p>NB Das vereinbarte Einkommen darf nicht unter € 2.000 liegen.</p> <p>Bei Personengesellschaften bzw. gleichgestellten Steuerzahlern im Sinne von Art. 5 TUIR sowie bei „transparenten“ Kapitalgesellschaften werden diese Einkünfte unter den Gesellschaftern/Partnern proportional zu ihrer Beteiligung aufgeteilt.</p>
Zeile P05	<p>Nettowertschöpfung IRAP 2024 im Sinne des CPB:</p> <p>Die Nettowertschöpfung ("valore della produzione netta") für die IRAP wird nach Maßgabe der Bestimmungen von D.Lgs. Nr. 446/97 festgelegt (Art. 5, 5-bis, 8 und 10 D.Lgs. Nr. 446/97; auch hier gilt, dass Veräußerungsgewinne/Verluste und außerordentliche Erträge/Aufwendungen („sopravvenienze attive e passive“) nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Im Einklang mit den Klarstellungen der Agentur für Einnahmen im Rundschreiben vom 17.9.2024, Nr. 18/E, stellen die Anleitungen klar, dass die abzugsfähigen Personalaufwendungen und die übrigen Absatzbeträge ex Art. 11, D.Lgs. Nr. 446/97 zu berücksichtigen sind</p>

Um den Vorschlag für den CPB 2025-2026 anzunehmen, muss der Steuerzahler an Zeile **P10** unterzeichnen. Damit unterzeichnet der Steuerzahler auch die Erklärungen, die er an den Zeilen **P02 und P03** leistet

MODALITÄTEN DER ÜBERMITTLUNG DER ANNAHME DES CPB 2025-2026

Vor kurzem hat die Agentur für Einnahmen mit der Maßnahme vom 24.4.2025 die technischen Spezifikationen für die Übermittlung der Annahme des CPB 2025-2026 genehmigt und dabei bestätigt, dass dies sowohl im Rahmen der Vorlage der Steuererklärung als auch autonom erfolgen kann. Zu diesem Zweck wurde im Titelblatt des Vordrucks REDDITI 2025 das neue Feld **"Comunicazione CPB"** vorgesehen.

Konkret sieht der Vordruck nun so aus:

TIPO DI DICHIARAZIONE	Quadro RW	Quadro VO	Quadro AC	ISA	Quadri aggiuntivi al modello 730	Comunicazione CPB	Correttiva nei termini	Dichiarazione integrativa	Dichiarazione integrativa (art. 2, co. 9-ter, DPR 322/98)	Dichiarazione integrativa errori contabili	Eventi eccezionali	Dichiarazione notificativa mod. 730/2025

Somit können die Steuerzahler also **bis zum 30.9.2025** die Annahme des Vorschlags:

- autonom übermitteln**, indem am Titelblatt des Vordrucks REDDITI 2025 im betreffenden Feld der Code **"1"** angegeben wird;
- oder gemeinsam mit dem Vordruck REDDITI 2025.**

DIE SOG. "FLAT TAX INCREMENTALE"

Steuerzahler, welche die zweijährige Steuervereinbarung 2025-2026 annehmen, können für die sog. **"Flat Tax auf den Einkommenszuwachs" (flat tax incrementale)** optieren; sie

- sieht 3 Steuersätze** (10% / 12% / 15%) vor, und zwar je nach **ISA-Wert** des Steuerzahlers im Vorjahr (2024);
- und betrifft die Differenz zwischen dem vereinbarten Einkommen und jenem aus dem Vorjahr, allerdings "berichtigt" bzw. bereinigt im Sinne der Art. 15 und 16, D.Lgs. Nr. 13/2024.

Art. 7 der Verordnung ändert dabei den vorgenannten Art. 20-bis ab und sieht vor, dass ab dem **CPB 2025-2026** die vorgenannten Steuersätze nur bis zu einem Einkommenszuwachs von **85.000 €** gelten.

Jener Betrag, der dieses Limit übersteigt, wird mit **43%** (IRPEF) bzw. **24%** (IRES) besteuert.

Beispiel

Ein Einzelunternehmen unterliegt den ISA und weist folgende Zahlen aus:

- ISA-Wert 2024 6,5
- Einkünfte aus Unternehmen im Jahr 2024 € 39.000
- Für den CPB relevantes Einkommen im Jahr 2024 (*) € 36.000
- Vorschlag CPB für das Jahr 2025 € 130.000
- Vorschlag CPB für das Jahr 2026 € 140.000

(*) nach Bereinigung um "außerordentliche" Geschäftsfälle (Veräußerungsverluste und -Gewinne, Forderungsverluste, Erträge und Aufwendungen aus Vorjahren etc.).

Die "Flat tax" auf den Einkommenszuwachs ist nun also folgende:

Zusätzliches Einkommen im Jahr 2025	€ 94.000	(130.000 - 36.000)
Davon nicht begünstigter Anteil	€ 9.000	(94.000 - 85.000)
	€ 8.500	(85.000 x 10%)
Flat tax auf den Einkommenszuwachs im Jahr 2025	€ 3.870	(9.000 x 43%)
Summe	€ 12.370	(8.500 + 3.870)
Zusätzliches Einkommen im Jahr 2026	€ 104.000	(140.000 - 36.000)
Davon nicht begünstigter Anteil	€ 19.000	(104.000 - 85.000)
	€ 8.500	(85.000 x 10%)
Flat tax auf den Einkommenszuwachs im Jahr 2026	€ 8.170	(19.000 x 43%)
Summe	€ 16.670	(8.500 + 8.170)

Der Anteil des Einkommens in den Jahren 2025 – 2026, der jenen im Jahr 2024 entspricht (€ 36.000), unterliegt der IRPEF sowie den Zusatzsteuern zu den "normalen" Steuersätzen.

FÄLLIGKEITEN*Im Mai***Freitag, 16. Mai**

Monatliche und vierteljährliche MwSt.-Abrechnung	<ul style="list-style-type: none"> • MwSt.-Abrechnung für Mai und Zahlung der geschuldeten Steuer; • MwSt.-Abrechnung für das erste Trimester und Zahlung der geschuldeten Steuer mit Zinsen von 1% außer für die Steuerzahler mit der sog. „besonderen“ vierteljährlichen Abrechnung
IRPEF STEUEREINBEHALTE AUF EINKÜNFTE AUS UNSELBSTÄNDIGER UND STEUERRECHTLICH GLEICHGESTELLTER ARBEIT	Zahlung der Steuereinbehalte im April auf Einkünfte auf Einkünfte aus unselbständiger und steuerrechtlich gleichgestellter Arbeit (geregelter und dauerhafte Mitarbeiter – Abgabencode 1001).
IRPEF STEUEREINBEHALTE EINKÜNFTE AUS SELBSTÄNDIGER TÄTIGKEIT	Zahlung der Steuereinbehalte im April auf Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (Abgabencode 1040).
IRPEF ANDERE STEUEREINBEHALTE	Zahlung der Steuereinbehalte im April auf: <ul style="list-style-type: none"> • Provisionen aus Kommissions-, Agentur-, Vermittlungs- und Vertretungsleistungen (Abgabencode 1040);

	<ul style="list-style-type: none"> die Verwendung von Markenzeichen und geistigem Eigentum (Abgabencode 1040); Vergütungen für Stille Teilhaber, welche ihre Arbeitsleistung einbringen (Verträge, die nach der Reform durch D.Lgs. Nr. 81/2015 noch gültig sind, Abgabencode 1040) und Stille Teilhaber, welche Kapital einbringen bzw. gemischte Verträge (Abgabencode 1030), sofern die Einbringung weniger als 25% des Reinvermögens des Unternehmens beträgt, wie es aus dem letzten Jahresabschluss vor Abschluss des Vertrags hervorgeht.
STEUEREINBEHALTE VON KONDOMINIEN	Zahlung der Steuereinbehalte (4%) im April durch Kondominien für Leistungen aus Werkverträgen bzw. einfachen Werkverträgen in Ausübung einer unternehmerischen oder nicht gewohnheitsmäßig erbrachten gewerblichen Tätigkeit (Abgabencode 1019 bei IRPEF, 1020 bei IRES).
VORDRUCK F24/770	Abführung der im April getätigten Steuereinbehalte auf: <ul style="list-style-type: none"> Einkünfte aus unselbständiger Arbeit und gleichgestellte Einkünfte; Einkünfte aus selbständiger Arbeit; Vergütungen von Kondominien für Leistungen aus Werkverträgen (4%); mit Mitteilung der "zusätzlichen" Daten, die im Vordruck 770 vorgesehen sind. Die Option besteht nur für Steuersubstitute, die zum 31.12.2024 nicht mehr als 5 Angestellte hatten; bei Vorlage dieses Vordrucks kann auf den Vordruck 770/2026 verzichtet werden
INAIL AUTOLIQUIDAZIONE PREMIO	Zahlung der INAIL-Prämie (zweite Rate): Saldo 2024 und Vorauszahlung 2025.
INPS IVS-BEITRÄGE	Zahlung der ersten Rate der Fixbeiträge der INPS-Verwaltung für Handwerker und Kaufleute (IVS) im Jahr 2025.
INPS SONDERVERWALTUNG	Zahlung des Beitrags von 24% - 33,72% auf die Vergütungen im April an Tür-zu-Tür-Verkäufer und gelegentliche freie Mitarbeiter (bei Vergütungen über 5.000 €) durch die Auftraggeber. Zahlung des Beitrags von 24% - 33,72% auf die Vergütungen im April an Stille Teilhaber, welche ihre Arbeitsleistung einbringen (Verträge, die nach der Reform durch D.Lgs. Nr. 81/2015 noch gültig sind (sofern die Stillen Teilhaber keine Renten beziehen und in keine andere Rentenverwaltung eingetragen sind). Für Steuerzahler, die keine Renten beziehen, in keine andere Rentenverwaltung eingetragen sind, keine MwSt.-Nr. haben und Arbeitslosengeld beziehen („DIS-COLL“), beträgt der Beitragssatz 35,03%.

Dienstag, 20. Mai

ENASARCO ZAHLUNG DER BEITRÄGE	Zahlung der Enasarco-Beiträge für das erste Trimester durch den Auftraggeber.
--	---

Montag, 26. Mai

INNERGEMEINSCHAFTLICHE GESCHÄFTSFÄLLE MONATLICHE INTRASTAT- MELDUNGEN	Vorlage per Internet der INTRASTAT-Meldungen für April (Steuerzahler mit monatlicher MwSt.-Abrechnung).
--	---

Samstag, 31. Mai

MWST. MONATLICHE STEUERERKLÄRUNG UND ABRECHNUNG IOSS	Vorlage per Internet der Mehrwertsteuererklärung IOSS für den Monat April bei Versandhandel mit importierten Gütern (bei Lieferungen mit einem Warenwert von bis zu 150 €) durch Steuerzahler, die im (neuen) Einheitsschalter („Sportello unico“) für Importe (IOSS) eingetragen sind.
---	---

Dienstag, 3. Juni

CPB 2024-2025 ABFINDUNG FÜR DIE JAHRE 2018- 2022	Zahlung der dritten Rate (mit Zinsen von 2% ab dem 31.3.2025) der Ersatzsteuer für jene Steuerzahler, die den ISA unterliegen, für die zweijährige Steuervereinbarung optiert und die Abfindung für die Jahre 2018-2022 in Anspruch genommen haben.
MWST. MITTEILUNG ZU DEN MWST- ABRECHNUNGEN	Vorlage per Internet der Daten zu den MwSt.-Abrechnungen („LIPE“) für: <ul style="list-style-type: none"> • die Monate Januar /Februar / März 2025 (Steuerzahler mit monatlicher MwSt.-Abrechnung) • das erste Trimester 2025 (Steuerzahler mit vierteljährlicher MwSt.-Abrechnung) Dabei ist der Vordruck zu verwenden, welcher von der Agentur für Einnahmen genehmigt wurde .
INPS ANGESTELLTE	Vorlage per Internet des Vordrucks UNI-EMENS mit den Daten zu Löhnen und Beiträgen im Monat April. Dies gilt auch für Vergütungen an geregelte und dauerhafte Mitarbeiter, Tür-zu-Tür-Verkäufer und gelegentliche freie Mitarbeiter sowie für Stille Teilhaber, welche ihre Arbeitsleistung einbringen (bei Verträgen, die nach der Reform durch D.Lgs. Nr. 81/2015 noch gültig sind).
VIERTELJÄHRLICHE STEMPELSTEUER ELEKTRONISCHE RECHNUNGEN	Zahlung der Stempelsteuer auf elektronische Rechnungen ohne MwSt. (z.B. bei steuerbefreiten Geschäftsfällen oder solchen, welche außerhalb des Anwendungsbereichs der MwSt. liegen) im ersten Trimester mit einem Betrag von über 5.000,00 €.
MWST. MONATLICHE STEUERERKLÄRUNG UND IOSS- ABRECHNUNG	Vorlage per Internet der Mehrwertsteuererklärung IOSS für den Monat Mai bei Versandhandel mit importierten Gütern (in Lieferungen mit einem Warenwert von bis zu 150 €) durch Steuerzahler, die im () Einheitsschalter („Sportello unico“) für Importe (IOSS) eingetragen sind.
"ROTTAMAZIONE-QUATER"	Zahlung der achten Rate aus der sog. "rottamazione -quater". Die Zahlung ist auch dann gültig, wenn sie bis zum 9.6.2025 erfolgt